

# Statuten des KÖS Zürich



## 1. Name

Unter dem Namen «**Klub der Österreichischen Studierenden Zürich**» (KÖS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

Der Verein ist ein politisch unabhängiger, konfessionell neutraler, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein bezweckt:

- a. den Austausch unter den Studierenden und gegenseitige Hilfe
- b. die Bildung einer Anlaufstelle für neue Studierende
- c. die Zusammenführung aller Studierenden, welche Interesse an der österreichischen Kultur haben
- d. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- e. die Förderung der Vernetzung österreichischer Studierender
- f. eine vereinheitlichte Interessensvertretung der Mitglieder an den Hochschulen
- g. die Pflege der österreichischen Kultur in der Schweiz

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Spenden
- b. Gönnerbeiträge

## 4. Mitgliedschaft

- a. Aktivmitglied mit Stimmrecht können Studierende und Doktorierende der UZH, der ETH und aller anderen Zürcher Hochschulen werden.
- b. Aufnahmegesuche sind an das Präsidium / den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- d. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- e. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben kann jederzeit an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen verschiedener Gründe, z.B. Missachtung der Statuten, Verstösse gegen den Vereinszweck, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einsprache gegen den Ausschlussentscheid einreichen. Die Generalversammlung hört das Mitglied an der nächsten Generalversammlung an und entscheidet abschliessend über die Einsprache.

## **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

## **6. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zu Beginn des Studienjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- e. Festsetzung und Änderung der Statuten
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Behandlung der Ausschlussrekursen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Statutenänderung erfolgen mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

## **7. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **8. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen an einer Zürcher Hochschule immatrikuliert sein. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen.

## **10. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die erhobenen Mitgliederdaten werden vertraulich behandelt und nur verwendet, um seitens des Vereins mit den Mitgliedern in Kontakt zu treten.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 10.10.2024 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

der/die Präsident/in:

.....

der/die Protokollführende:

.....